

Beitragsordnung für den MERC-Jungadler Mannheim e.V.

Präambel

Gemäß § 5 Abs. (1) der Satzung werden die Mitgliedsbeiträge in einer Beitragsordnung festgelegt. Auf der Grundlage dieser Regelung hat die Mitgliederversammlung nachstehende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 Beitragsverwaltung

Die Beitragsordnung regelt das Beitragswesen des MERC-Jungadler Mannheim e.V.

§ 2 Beitragspflicht

1. Jedes ordentliche Vereinsmitglied ist verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Ehrenamtliche Mitarbeiter des Vereins können von der Beitragspflicht ausgenommen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.
4. Trainer sind von der Beitragspflicht ausgenommen.
5. Die Höhe des Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
6. Über die Befreiung weiterer einzelner Mitglieder von der Beitragspflicht entscheidet die Mitgliederversammlung. Diese kann den Vorstand ermächtigen, hierüber zu entscheiden.

§ 3 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag ist in der Regel jährlich zu entrichten. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Nachstehend handelt es sich um Jahresbeiträge. In diesen ist (soweit zutreffend) auch bereits das Eisgeld enthalten.
2. Es gelten folgende Beitragssätze:

a1) aktive Mitglieder im Bereich Leistungssport	EUR 295,00
a2) aktive Mitglieder im Bereich Breitensport	EUR 250,00
b) passive Mitglieder	EUR 70,00
3. Ermäßigte Beitragssätze:

a) Familienmitglieder eines aktiven Mitgliedes, das ebenfalls aktives Mitglied ist	EUR 190,00
b) Jedes weitere Familienmitglied eines aktiven Mitgliedes, das ebenfalls aktives Mitglied ist	EUR 150,00
c) Familienmitglied eines aktiven Mitgliedes, das passives Mitglied ist	EUR 40,00

4. Der ermäßigte Beitragssatz kann nur nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises in Anspruch genommen werden. Bei befristet geltendem Nachweis ist dieser nach Ablauf der Geltungsdauer erneut zu erbringen, wenn die Beitragsermäßigung fortbestehen soll. Dies trifft insbesondere auf Ziffer 3 b) und c) zu. Die Ermäßigung wird schriftlich durch den Vorstand unter Nennung einer evtl. Befristung schriftlich bestätigt.
5. Der Mitgliedsbeitrag ist vier Wochen nach Aufnahme in den Verein und in der Folge zum 01. Mai eines jeden Jahres im Voraus fällig.
6. Nach Aufnahme in den Verein bis 31.12. eines Jahres ist der Beitrag für das laufende Jahr in voller Höhe zu entrichten. Nach Aufnahme in den Verein zwischen dem 01.01. und dem 30.04. eines Jahres ist die Hälfte des Beitrags zu entrichten. Diese Regelung ist nur für aktive Mitglieder gültig. Bei passiven Mitgliedern ist grundsätzlich der volle Beitrag zu entrichten.
7. Für Beitragszahlungen, die nicht durch Lastschrift erfolgen, wird eine Bearbeitungsgebühr von EUR 5,00 fällig.
8. Gebühren, die dem Verein durch nicht eingelöste Lastschriften entstehen, werden dem Mitglied in Rechnung gestellt. Hinzu kommt eine Bearbeitungsgebühr von EUR 5,00.
9. Es besteht die Möglichkeit, den Jahresbeitrag in zwei Teilbeträgen zu bezahlen. Dies muss auf Antrag vom Vorstand genehmigt werden. Für jede Teilzahlung wird jeweils eine Bearbeitungsgebühr von EUR 5,00 berechnet.

§ 4 Verwendung der Beiträge

Die Beträge der Vereinsmitglieder dürfen ausschließlich zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden.

§ 5 Eintrittsgelder

1. Für Veranstaltungen, die der Verein ausrichtet, kann ein Eintrittsgeld erhoben werden.
2. Die Höhe des Eintrittsgeldes für die jeweilige Veranstaltung wird vom Vorstand festgelegt.
3. Vereinsmitglieder zahlen ein ermäßigtes Eintrittsgeld, das die Höhe von 50 % des normalen Eintrittsgeldes nicht übersteigen darf.
4. Das ermäßigte Eintrittsgeld kann nur unter Vorlage eines Mitgliedsausweises gewährt werden.

§ 6 Austritt, Ausschluss, Statuswechsel

1. Der freiwillige Austritt erfolgt schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstands.
2. Dieser ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht erstattet. Auch nicht anteilig. Dies gilt auch für einen Statuswechsel während eines Geschäftsjahres.
4. Bei Ausschluss oder sonstiger Beendigung der Mitgliedschaft werden die Beiträge ebenfalls nicht erstattet.

§ 7 Datenschutz

1. Die Angaben der Vereinsmitglieder zu ihrer Person (sog. personenbezogene Daten) dürfen nur für unmittelbare Vereinszwecke verwendet werden. Zu den personenbezogenen Daten zählen insbesondere folgende Angaben: Name, Anschrift, Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mailadresse, Faxnummer) sowie die Bankverbindung. Zu den unmittelbaren Zwecken zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes und die Veröffentlichung in Vereinsmedien.
2. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind dabei strikt zu beachten.
3. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist mit Ausnahme der entsprechenden Sportverbände nicht zulässig.

§ 8 Änderung der Beitragsordnung

Eine Änderung der Beitragsordnung kann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

§ 9 Schlussbestimmungen

Soweit diese Beitragsordnung, die Satzung oder sonstige Ordnungen des Vereins in einzelnen Beitragsangelegenheiten keine Regelung enthält, hat die Mitgliederversammlung eine Entscheidung zu treffen.

Datum, Unterschrift der Vorstände